

Umweltausschuss	01.03.2012
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	27.03.2012
Rat	29.03.2012

**öffentlich**

Vorlage Nr.	073/2012-7
Stand	25.01.2012

**Betreff Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Offenlagebeschluss**

**Beschlussentwurf Umweltausschuss**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:  
s. Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Bo 16 die folgenden Stellungnahmen,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 16 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung einschließlich Umweltbericht (als Teil der Begründung) gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

**Sachverhalt**

Am 08.07.2010 hat der Rat der Stadt Bornheim das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim beschlossen. Am 09.12.2010 wurde daraufhin die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Verfahrens beschlossen.

In der Zeit vom 14.02. bis einschließlich 14.03.2011 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Es sind Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und betroffenen Anlieger eingegangen. Diese sind im Rahmen der beigefügten Abwägung behandelt worden.

Bei dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Bo 16 handelt es sich um ungenutzte Bauflächenpotenziale in zentraler Lage innerhalb der Dreiecksfläche zwischen Königstraße, Mühlenstraße und Stadtbahnlinie. Vorgesehen ist ein ca.1,8 ha großes Gelände einer baulichen Nutzung zuzuführen und auf dieser überwiegend Einfamilienhäuser als Doppelhäuser zu errichten. Auf der übrigen Fläche soll die Möglichkeit der Baulückenschließung mit zwei freistehenden Gebäuden geschaffen werden.

Durch die Erarbeitung der städtebaulichen Pläne und der erforderlicher Fachgutachten zu dem aufzustellenden Bebauungsplan entstanden der Stadt Bornheim keine Kosten, da diese von dem Investor übernommen wurden.

Der nun vorliegende Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim soll gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ca. 1500 Euro für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Ausfertigung des Rechtsplanentwurfs

### **Anlagen zum Sachverhalt**

- 1 Übersichtskarte
- 2 Stellungnahmen der Stadt Bornheim zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
- 3 Rechtsplan
- 4 Textliche Festsetzungen
- 5 Begründung
- 6 Einwendungen der Bürger
- 7 Einwendungen der TöB
- 8 Protokoll Einwohnerversammlung
- 9 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 10 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag